

ZZPInt

Zeitschrift für
Zivilprozess
International

Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts

18. Band 2013

Sonderdruck

Herausgegeben von

Professor Dr. Dres. h. c. Dieter Leipold, Freiburg
Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, Freiburg

in Verbindung mit der
Wissenschaftlichen Vereinigung für
Internationales Verfahrensrecht e. V.
Professor Dr. Burkhard Hess, Heidelberg
Professor Dr. Ulrich Haas, Zürich

Carl Heymanns Verlag

XI. Japan

Das japanische Zivilschlichtungsgesetz

Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Leipold, Freiburg i.Br. und Prof. Koji Tanaka, LL.M. (Freiburg), Chiba/Tokyo

A. Einführung	VI. Besetzung des Schlichtungsausschusses
I. Zielsetzung dieses Beitrags	VII. Bedeutung des positiven Rechts
II. Gerichtliches Verfahren	VIII. Richterliche Entscheidung
III. Zielsetzung der Zivilschlichtung	IX. Kosten des Verfahrens
IV. Einleitung des Schlichtungsverfahrens	X. Verfahrensgestaltung
1. Durch Parteiantrag	XI. Wahl des Schlichtungsverfahrens und Erfolg
2. Durch Anordnung des Prozessgerichts	XII. Schlussbemerkung
V. Erscheinspflicht der Parteien	B. Text des Zivilschlichtungsgesetzes

A. Einführung

1. Zielsetzung dieses Beitrags

In Deutschland ist es zur justizpolitischen Mode geworden, nach einer »Verbesserung der Streitkultur« bei privatrechtlichen Konflikten zu rufen. Oft verweist man bei den einschlägigen deutschen Reformbemühungen auf die Erfolge des Schlichtungswesens in Japan, ohne sich freilich die Mühe einer genaueren Betrachtung zu machen. Die von uns erstellte und hier erstmals vorgelegte Übersetzung des japanischen Zivilschlichtungsgesetzes ins Deutsche (s. Teil B) soll den Weg zu einer näheren Beschäftigung mit dem japanischen Recht eröffnen. Das Zivilschlichtungsgesetz wird hinsichtlich vieler Einzelheiten durch zwei vom Obersten Gerichtshof Japans erlassene Verordnungen ergänzt.¹

Auf eine umfassende Kommentierung muss hier verzichtet werden. Insoweit darf vor allem auf die ausführliche Darstellung von *Baum/Schwittek*² verwiesen werden.

¹ Zivilschlichtungsverordnung (Nr. 8/1951) und Verordnung über die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Nr. 5/1974). In diesem Beitrag wird (im Anschluss an den Text des Zivilschlichtungsgesetzes) lediglich Art. 1 der zweitgenannten Verordnung wiedergegeben, der die Voraussetzungen für die Ernennung zum Zivilschlichter enthält.

² *Baum/Schwittek*, Recht und Praxis der Schlichtung (*chotei*) in Japan, ZJapanR (Zeitschrift für japanisches Recht) Nr. 27 (2009), S. 127. S. auch *Ishibe*, Das Schlichtungswesen aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, in: *Kroeschell* (Hrsg.), Recht und Verfahren, Symposium der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Städtischen Universität Osaka, Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 56 (1993), S. 215 ff.; *Ishikawa*, Problempunkte im Bereich der au-

Jedoch werden im Folgenden einige Charakteristika der japanischen Schlichtung hervorgehoben, die bei weiteren deutschen Reformbemühungen Beachtung verdienen. Soweit dabei die Gestaltung in der Praxis angesprochen wird, stützt sich der Bericht vor allem auf die Mitteilungen einiger japanischer Sachkenner³ (die zum Teil auch als Schlichter tätig waren), mit denen im Frühjahr 2013 eingehende Gespräche geführt werden konnten.

II. Gerichtliches Verfahren

Die japanische Zivilschlichtung ist ein Verfahren, das bei den in erster Instanz zuständigen Gerichten (in deutscher Terminologie den Amts- und Landgerichten) angesiedelt ist. Es handelt sich um ein Verfahren, das zur Lösung privater Streitigkeiten neben dem Klageverfahren angeboten wird. Mit außergerichtlicher Schlichtung oder Mediation hat die japanische Zivilschlichtung nichts zu tun.⁴

III. Zielsetzung der Zivilschlichtung

Über die richtige Übersetzung des Art. 1 Zivilschlichtungsgesetz, der das Ziel des Schlichtungsgesetzes (und damit auch der Schlichtung) umschreibt, kann man streiten. Dies hat nicht nur sprachliche Gründe, sondern die im Gesetz verwendeten Begriffe sind zum Teil⁵ auch aus japanischer Sicht nicht völlig klar. Eindeutig ist, dass eine Lösung des Konflikts im Wege gegenseitigen Nachgebens der Parteien ange-

strebt wird. Relativ klar erscheint auch, dass die Lösung dem *Sachverhalt* angemessen sein soll, zumal es Art. 12/7 ZSG dem Schlichtungsausschuss ausdrücklich aufgibt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Bei der Übersetzung des japanischen Wortes »*jitsuyo*« statt vom *Sachverhalt* von der *Natur der Sache* zu sprechen,⁶ erscheint daher problematisch.

Die eigentliche Interpretationsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Begriff »*jori*« im japanischen Text. Die Wortbedeutung ist »Vernunft«, so dass eine Übersetzung als »gesundes Rechtsempfinden«⁷ nicht zweifelsfrei erscheint. Allerdings ist »*jori*« nicht das im Allgemeinen verwendete Wort für Vernunft, das vielmehr »*risei*« lautet. Die Silbe »*jo*« lässt im Gegensatz dazu eine Verbindung der Vernunft (dafür steht die Silbe »*ri*«) mit rechtlichen Regeln erkennen. Die Erläuterung in einem japanischen Rechtswörterbuch deutet darauf hin, dass die Bedeutung im Sinne westlicher Terminologie zwischen »allgemeine Rechtsgrundsätze« und »Natur der Sache« schwankt.⁸ Hier wird eine Übersetzung mit »Rechtsvernunft« vorgeschlagen, die auf eine Gleichsetzung mit westlichen Begriffen verzichtet und nicht versucht, über die Auslegungsbedürftigkeit der gesetzlichen Formulierung hinwegzutäuschen.

IV. Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1. Durch Parteiantrag

Das Zivilschlichtungsverfahren wird in der Regel durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Die Wahl dieses Verfahrens ist im Allgemeinen fakultativ. Anders ist es bei Streitigkeiten über die Erhöhung oder Herabsetzung von Miet- oder Pachtzins. Hier muss vor der Erhebung einer Klage ein Antrag auf Schlichtung gestellt werden. Obligatorisch ist ferner die hier nicht dargestellte Schlichtung in Familiensachen, für die andere gesetzliche Regelungen als das Zivilschlichtungsgesetz gelten.

bergerichtlichen Schlichtung, ZZPInt (Zeitschrift für Zivilprozess International) Bd. 5 (2000), S. 393 ff.; Nakamura/Huber, Die japanische ZPO in deutscher Sprache, Japanisches Recht, Bd. 40 (2006), Drittes Kapitel, Verfahrensordnungen für Zivilsachen außerhalb der Zivilprozessordnung, S. 49 ff.

3 Für ihre Gesprächsbereitschaft bedanke ich (Dieter Leipold) mich besonders bei Prof. Dr. Masahisa Deguchi und Prof. Dr. Mao Uematsu (beide von der Ritsumeikan Universität in Kyoto) sowie Herrn Richter Katsuhiko Okazaki, der beim Obersten Gerichtshof Japans mit Reformüberlegungen befasst war. Herr Katsuhiko Okazaki hat mir dankenswerterweise auch statistisches Material zur Verfügung gestellt, auf das die in diesem Beitrag genannten Zahlenangaben zurückgehen. S. dazu den von der Civil Affairs Division, General Secretariat, Supreme Court of Japan vorgelegten Forschungsbericht "Research on Managing Civil Conciliation Cases by Summary Courts" (2013/2014).

4 Es gibt aber auch ein neueres japanisches Gesetz (in Kraft seit 2007), das die gerichtsfremde Mediation (»*assen*«) betrifft und vor allem ein System der Zertifizierung von Mediatoren geschaffen hat. Dazu ausführlich Baum/Schwittek, Institutionalisation der Mediation (*assen*) in Japan, ZJapanR (Zeitschrift für japanisches Recht) Nr. 28 (2009), S. 123. Zur Entwicklung s. Baum/Schwittek, Tradierte Moderne? Zur Entwicklung, Begrifflichkeit und Bedeutung von Schlichtung und Mediation in Japan, ZJapanR (Zeitschrift für japanisches Recht) Nr. 26 (2008), S. 5.

5 Nach Nakamura/Huber (Fn. 2), S. 50 (dort Fn. 53) ist auch der Begriff »*chotei*« schwer zu übersetzen. Gegenüber der von Nakamura/Huber verwendeten Übersetzung als »Versöhnung« wird hier im Hinblick auf den heutigen Sprachgebrauch in Deutschland der verbreiteten Übersetzung als »Schlichtung« der Vorzug gegeben.

6 So aber Ishibe (Fn. 2), S. 216; Baum/Schwittek (Fn. 2), S. 117 und Ishikawa (Fn. 2), S. 399, der Art. 1 ZSG wie folgt übersetzt: »Ziel dieses Gesetzes ist es, in Streitigkeiten über Zivilsachen im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien zu einer der Natur der Sache entsprechenden und sachgerechten Lösung zu gelangen.«

7 So Baum/Schwittek (Fn. 2), S. 136, die auch vom »Rechtsempfinden des gesunden Menschenverstandes« sprechen.

8 S. Kaneko/Shindo/Hirai (Hrsg.), Horitsugaku shojiten, 3. Aufl., Yuhikaku, 1999 zu »*jori*«, die auf die Verwendung des Begriffs in den Gerichtsverwaltungsvorschriften, Gesetz Nr. 103/1875, Art. 3, verweisen. Danach hat das Gericht, wenn es kein geschriebenes Gesetz gibt, nach der Gewohnheit, und wenn es auch daran fehlt, nach der »*jori*« zu entscheiden. Es wäre interessant, näher zu untersuchen, in welchen Zusammenhängen der Begriff »*jori*« auch sonst in der japanischen Rechtssprache Verwendung findet. So ist »*jori*« z. B. von der Rechtsprechung als Kriterium zur Bestimmung der Internationalen Zuständigkeit im Zivilprozess verwendet worden (solange es noch keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen hierüber gab). Vgl. Matsumoto, Zur neuen Regelung der internationalen Zuständigkeit in Japan, in: Festschrift für Gottwald (vorgesehen für 2014), zu I 2, der eine Übersetzung als »praktische Vernunft« oder »Natur der Sache« für möglich hält, aber auch erwähnt, dass der Begriff vom Obersten Gerichtshof im Sinne der zivilprozessualen Grundideen verwendet wurde.

2. Durch Anordnung des Prozessgerichts

Wird eine zivilrechtliche Klage ohne vorhergehende Schlichtung erhoben, so kann das Prozessgericht von Amts wegen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anordnen. Solange sich der Prozess noch im Anfangsstadium befindet, ist diese Anordnung nicht von der Zustimmung der Parteien abhängig.

V. Erscheinenspflicht der Parteien

Zu beachten ist, dass im japanischen Schlichtungsverfahren eine Pflicht der Beteiligten zum Erscheinen im Termin besteht, wenn sie vom Gericht geladen werden. Das gilt bei einer vorprozessualen Schlichtung aufgrund Parteiantrags ebenso wie bei einer vom Prozessgericht angeordneten Schlichtung in einer bereits rechtshängigen Sache. Erscheint ein Beteiligter ohne rechtfertigenden Grund nicht zum Termin, so wird gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt. Eine Partei kann also auch gegen ihren Willen in das Schlichtungsverfahren einbezogen werden.

VI. Besetzung des Schlichtungsausschusses

Die Schlichtung wird nach Art. 5 ZSG in der Regel durch einen Schlichtungsausschuss durchgeführt. Eine Schlichtung allein durch einen Richter ist zulässig, wenn das Gericht dies für zweckmäßig erachtet, doch muss auf Antrag einer Partei stets der Schlichtungsausschuss tätig werden.

Den Vorsitz des Schlichtungsausschusses führt ein Richter, Art. 7 Abs. 1 ZSG, oder ein hierzu ernannter Schlichtungsbeamter, Art. 23/2 ZSG. Zu Schlichtungsbeamten, die als Vorsitzende an die Stelle des Richters treten, können Rechtsanwälte ernannt werden, die mindestens fünf Jahre anwaltlich tätig gewesen sind. Diese Möglichkeit wurde zur Entlastung der Richter eingeführt.

Dem Schlichtungsausschuss gehören der Schlichtungsvorsitzende und zwei (oder mehr) Zivilschlichter an, Art. 6 ZSG. Die Zivilschlichter werden vom Obersten Gerichtshof (aufgrund von Vorschlägen der unteren Gerichte) ernannt. Sie können nach Art. 1 der Verordnung über die Mitglieder des Schlichtungsausschusses aus drei Personengruppen entnommen werden: 1) Personen mit Rechtsanwaltsqualifikation, 2) Personen mit fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen, die für die Streitbeilegung von Nutzen sind, 3) Personen mit reichen Kenntnissen und Erfahrungen im gesellschaftlichen Leben. Die Zivilschlichter als »Laien« zu bezeichnen, ist nicht generell gerechtfertigt. Zur zahlenmäßig größten Gruppe (29,3 %) werden in der Statistik nicht berufstätige Personen zusammengefasst. Dahinter verbergen sich vor allem Rentner bzw. Pensionäre (deren früherer Beruf aus der Statistik nicht hervorgeht), aber auch Hausfrauen. In beachtlicher Zahl werden auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Immobiliengutachter (28,7 %), Rechtsanwälte (13,9 %) und Unternehmensvorstände oder -direktoren (10,2 %) tätig, seltener Ärzte (2,8 %) und Universitätsprofessoren (1,3 %).

Welche Personen als Zivilschlichter tätig werden, bestimmt das Gericht nach Art. 7 Abs. 2 ZSG für jede Schlichtungssache. Es kann also, da Zivilschlichter aus unterschiedlichen Berufsgruppen zur Verfügung stehen, gezielt eine Besetzung des Schlichtungsausschusses mit fachlich für den konkreten Streitfall besonders geeigneten Personen erreicht werden. Die Erfolgsaussichten der Schlichtung werden dadurch erheblich gesteigert.

Die Betrauung mit dem Amt eines Zivilschlichters gilt als Ehre. Jedenfalls bei den nicht berufstätigen Personen spielt auch eine Rolle, dass diese zum einen über die nötige Zeit verfügen und zum anderen für ihre Tätigkeit als Zivilschlichter auch eine gewisse Vergütung für jeden Schlichtungstermin erhalten.

Neben der Persönlichkeit und dem beruflichen Ansehen mag auch das Alter der Zivilschlichter deren Autorität erhöhen. Doch wurde, um einer Überalterung entgegenzuwirken, schon vor einiger Zeit eine Altersbegrenzung – mindestens 40 und höchstens 70 Jahre zum Zeitpunkt der Ernennung – eingeführt, von der aber aus besonderen Gründen abgewichen werden kann.

VII. Bedeutung des positiven Rechts

Hinter dem oben erwähnten Problem der Übersetzung des Art. 1 ZSG steht die Frage, an welchem Maßstab sich die Schlichtung zu orientieren hat, oder, mit anderen Worten, welche Rolle das positive Recht dabei spielt. Hierüber gehen in Japan die Meinungen auseinander.⁹ Für den ausländischen Betrachter zeichnet sich die japanische Zivilschlichtung keineswegs durch eine besondere Rechtsferne aus. Dafür spricht schon, dass es sich um ein gerichtliches Verfahren handelt, in dem den Vorsitz des Schlichtungsausschusses ein Richter (oder ein besonders mit dieser Aufgabe betrauter, zum Schlichtungsbeamten ernannter Rechtsanwalt) innehat, der das durch Parteieinigung erzielte Ergebnis zu überprüfen hat, bevor es Wirksamkeit erlangen kann. Bei den Personengruppen, aus denen die Zivilschlichter auszuwählen sind, werden Personen mit Rechtsanwaltsqualifikation (also mit besonders erfolgreicher juristischer Ausbildung) an erster Stelle genannt, und die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Zivilschlichter ist auch in der Praxis keineswegs selten. Man gewinnt den Eindruck, dass der Blick auf die Rechtslage bei der japanischen Schlichtung in ähnlicher Weise als Orientierung dient wie etwa bei richterlichen Schlichtungs- und Vergleichsbemühungen in Deutschland.¹⁰ Die Rechtsnormen determinieren zwar keineswegs das Ergebnis, stecken aber den Rahmen ab, innerhalb dessen eine Kompromisslösung anzustreben ist.

⁹ Zur Möglichkeit der Abweichung vom geltenden materiellen Recht – vorsichtig abwägend – *Ishikawa* (Fn. 2), S. 399 ff.; *Ishibe* (Fn. 2), S. 233 f.

¹⁰ Nach *Nakamura/Huber* (Fn. 2), S. 53 nähert sich der Charakter der Versöhnung (jedenfalls bei neuen Typen des Streits) dem eines Urteils.

VIII. Richterliche Entscheidung

Die Nähe zum Recht kommt darüber hinaus in der Befugnis des Gerichts zum Ausdruck, auf der Grundlage des Schlichtungsverfahrens von Amts wegen eine richterliche Entscheidung zu erlassen, wenn keine Einigung der Parteien erzielt werden kann (Art. 17 ZSG). Das Gericht soll dabei unter Würdigung aller Umstände eine für die Parteien faire Lösung finden. Dass bei der Prüfung, welche Lösung angemessen ist, die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind, dürfte außer Zweifel stehen. Die Wirksamkeit der richterlichen Entscheidung hängt anders als ein Schlichtungs- oder Vergleichsvorschlag nicht von einer positiven Zustimmungserklärung der Parteien ab. Sie verliert jedoch ihre Wirkung, wenn eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegt. Damit vermag die vom Gericht erlassene Entscheidung durchaus an der richterlichen Autorität teilzunehmen. Sie erleichtert es auch den Parteien, sich mit der getroffenen Regelung abzufinden, ohne das Gesicht zu verlieren. Aus der Praxis wird berichtet, dass eine richterliche Entscheidung u. a. dann in Betracht kommt, wenn sich die Parteien über einen wesentlichen Teil der Streitpunkte bereits geeinigt haben, ohne zu einer vollständigen Konfliktlösung zu gelangen.

IX. Kosten des Verfahrens

Für das Schlichtungsverfahren werden Gerichtsgebühren erhoben, die deutlich niedriger sind als die im Klageverfahren anfallenden Gebühren. Sie belaufen sich auf etwa die Hälfte der im Prozess zu entrichtenden Gebühren.¹¹ Scheitert die Schlichtung und kommt es anschließend zum Prozess, so werden die Gebühren des Schlichtungsverfahrens auf die Prozesskosten angerechnet. Sicherlich wird dadurch die Entscheidung einer Partei gefördert, es zunächst mit einem Schlichtungsverfahren zu versuchen. Die Schlichtung in Familiensachen ist sogar praktisch kostenfrei.

X. Verfahrensgestaltung

Zu den – nicht öffentlichen – Terminen vor dem Schlichtungsausschuss werden die Parteien und andere Interessenbeteiligte geladen. Das Verfahren ist relativ zügig: Als Durchschnittswert wird für 2012 eine Dauer von 2,4 Monaten genannt, doch dauern nicht wenige Schlichtungsverfahren auch deutlich länger. In der Regel finden mehrere Sitzungen statt (genannt werden als Durchschnittszahl für 2012 1,7, nach Praxisberichten eher zwei oder drei Sitzungen), die jeweils ein bis drei Stunden dauern. An den Sitzungen, also an der eigentlichen Arbeit des Schlichtungsausschusses, nimmt der Richter als Vorsitzender in der Regel nicht teil, was mit der zu hohen Arbeitsbelastung der Richter begründet wird.

¹¹ Einzelangaben bei *Baum/Schwitek* (Fn. 2), S. 142 f.; *Nakamura/Huber* (Fn. 2), S. 51 (dort Fn. 55), S. 54 (dort Fn. 60).

Die Durchführung der Schlichtungstermine weist eine erstaunliche Besonderheit auf, die nicht in den gesetzlichen Regeln verankert ist, aber übereinstimmend aus der Praxis berichtet wird. Der Schlichtungsausschuss führt grundsätzlich Einzelgespräche mit einer Partei ohne Anwesenheit der anderen Seite. Nach der Anhörung des Gegners kann die Prozedur im selben Termin wiederholt werden. Man geht davon aus, dass eine unmittelbare Konfrontation der Parteien miteinander in der Regel nichts zur Konfliktlösung beiträgt, sondern eher zu einer Verhärtung der Positionen führt. (Dies gilt übrigens auch für den Bereich der familienrechtlichen Schlichtung.) Wie berichtet wird, ist es oft so, dass die Parteien erst bei der abschließenden Unterzeichnung der erzielten Übereinkunft unmittelbar aufeinander treffen. Während in Deutschland einseitige Gespräche eher ausnahmsweise als nützlich empfunden werden (und im Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs als nicht unproblematisch angesehen werden), ist in Japan gerade das Gegenteil der Fall. Davon, dass durch Schlichtung oder Mediation die Parteien dazu gebracht werden, miteinander ins Gespräch zu kommen und dann gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, kann im japanischen Schlichtungsverfahren nicht die Rede sein. Der Einfluss des Schlichtungsausschusses auf das Zustandekommen einer Einigung wird durch die in Japan vorherrschende Verfahrensstruktur erheblich gesteigert. Im Zuge gegenwärtiger Reformbestrebungen wird jedoch darüber nachgedacht, stärker zu einer kommunikativen Verfahrensgestaltung überzugehen.

Die Dauer des Schlichtungsverfahrens bleibt gleichwohl deutlich hinter der Dauer eines gerichtlichen Prozesses (in erster Instanz durchschnittlich etwa acht Monate, bei streitigem Urteil eineinhalb Jahre) zurück. Neben den niedrigen Kosten wird darin ein Hauptgrund für den Erfolg der Schlichtung in Japan gesehen. Während früher die Ansicht verbreitet war, die Wahl des Schlichtungsverfahrens habe in erster Linie mit besonderen rechtskulturellen Gegebenheiten (Streben nach Harmonie, Gesichtsverlust durch Anrufung der Gerichte, Diskrepanz zwischen der aus dem Westen importierten Rechtsordnung und dem Rechtsempfinden der Bevölkerung) zu tun, werden heute meist eher pragmatische, auch auf Mängel des Justizwesens verweisende Erklärungen gegeben.¹² Dazu gehört auch, dass es nach wie vor (trotz erheblicher Verbesserungs Bemühungen durch die japanische Regierung) schwierig

¹² Dazu *Ishibe* (Fn. 2), S. 235 f. Wie *Ishibe* (Fn. 2), S. 226 u. 227 darlegt, haben (was selten Beachtung findet) auch das französische und das deutsche Recht auf die neuere gesetzliche Entwicklung der Schlichtung in Japan Einfluss ausgeübt. Das gilt insbesondere für die Schlichtung in Mietstreitigkeiten. In Deutschland sind solche Bemühungen rasch der Verrechtlichung zum Opfer gefallen, näher s. *Leipold*, Der Schlichtungsgedanke zwischen Realität und Utopie, in: *Kroeschell* (Hrsg.), Recht und Verfahren, Symposium der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Städtischen Universität Osaka, Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 56 (1993), S. 237, 240 ff. An meiner damaligen Feststellung (aaO S. 237), die Geschichte des Schlichtungsgedankens in Deutschland sei im Großen und Ganzen die Geschichte seines Scheiterns, sehe ich mich auch durch die enttäuschenden Erfahrungen bestätigt, die man mit der in neuerer Zeit eingeführten Güteverhandlung im Zivilprozess und der obligatorischen Schlichtung in bestimmten amtsgerichtlichen Streitigkeiten machen musste. Ob die

ist, außerhalb der städtischen Ballungsgebiete einen zur Vertretung im Zivilprozess geeigneten Rechtsanwalt zu finden. Das Schlichtungsverfahren kann dagegen aufgrund seiner Struktur sehr viel leichter auch ohne anwaltlichen Beistand beschränkt werden.

XI. Wahl des Schlichtungsverfahrens und Erfolg

Die Neigung der Parteien, zunächst einmal die Zivilschlichtung zu wählen, ist in neuerer Zeit erkennbar rückläufig: Die Zahl der neu eingeleiteten Zivilschlichtungsverfahren hat mit der steigenden Zahl der anhängig gewordenen Zivilprozesse bei weitem nicht Schritt gehalten. Während im Jahr 1970 ca. 103 000 eingeleiteten Zivilprozessen bei den Amts- und Landgerichten bereits ca. 53 000 neu begonnene Schlichtungsverfahren gegenüberstanden, war 2012 die Zahl der neuen Klageverfahren auf ca. 564 000 gestiegen, während die Zahl der neu begonnenen Schlichtungsverfahren mit ca. 56 000 nahezu unverändert geblieben war.¹³

Wie die relativ abnehmenden Zahlen der Inanspruchnahme zeigen, ist die Zivilschlichtung auch in Japan kein »Selbstläufer« mehr. Beim Obersten Gerichtshof wird daher derzeit über Wege der Reform nachgedacht, um die Bedeutung der Zivilschlichtung zu stärken (s. über Reformversuche in der Praxis den in Fn. 3 genannten Bericht).

Die Erfolgsquote der Zivilschlichtung ist mit (im Jahr 2012) insgesamt etwa 62 % der Fälle bemerkenswert hoch, wobei Beachtung verdient, dass der Anteil der Verfahren, die durch eine Entscheidung des Richters (ohne Widerspruch der Parteien) enden, im Laufe der Entwicklung deutlich gestiegen ist und inzwischen etwa 35 % beträgt.¹⁴ Der Anteil der Fälle, in denen das Schlichtungsverfahren endgültig scheitert, beträgt nur 24 %. Ein weiterer Anteil der Verfahren erledigt sich durch Antragsrücknahme.

XII. Schlussbemerkung

Bemerkenswert erscheinen vor allem folgende Charakteristika der japanischen Zivilschlichtung:

- nicht öffentliches gerichtliches Verfahren,
- fakultative Einleitung, aber Erscheinszwang für den Antragsgegner,
- mögliche zwingende Anordnung der Schlichtung durch das Prozessgericht nach Klageerhebung,

moderne (oder modische?) Mediation die großen in sie gesetzten Erwartungen erfüllen wird, bleibt abzuwarten.

¹³ Ein in den Jahren 2000 bis 2003 zu beobachtender sehr starker Anstieg der Schlichtungsfälle war allein auf die Sonderschlichtung zur Bewältigung der Verbraucherverschuldung zurückzuführen, die bis 2012 ihre Bedeutung wieder nahezu vollständig verloren hat. In den oben genannten Zahlen ist die Sonderschlichtung nicht enthalten.

¹⁴ Dazu *Baum/Schwittek* (Fn. 2), S. 131.

- niedrige Gerichtsgebühren mit Anrechnung auf die Prozessgebühren bei Erfolglosigkeit der Schlichtung,
 - Besetzung des Schlichtungsausschusses mit Juristen und Fachleuten, die unter Berücksichtigung des konkreten Streitfalls ausgewählt werden,
 - richterliche Überprüfung des Ergebnisses,
 - bei Nichteinigung (bzw. nicht vollständiger Einigung) Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, die durch Widerspruch einer Partei ihre Wirkung verliert.
- Ein gerichtliches Schlichtungsverfahren mit diesen Merkmalen, das als Alternative zur Klageerhebung angeboten wird, könnte auch in Deutschland auf Erfolg hoffen. Ob man es rechtspolitisch für wünschenswert hält, ist eine andere Frage.

B. Text des Zivilschlichtungsgesetzes

(Gesetz Nr. 222/1951 vom 9. 6. 1951; letzte Änderung durch Gesetz Nr. 53/2011 vom 25. 5. 2011)

Erster Teil. Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Zweck dieses Gesetzes

Dieses Gesetz hat den Zweck, bei Streitigkeiten über Zivilsachen im Wege gegenseitigen Nachgebens der Parteien eine der Rechtsvernunft entsprechende und dem Sachverhalt angemessene Lösung zu erzielen.

Art. 2 Schlichtungssachen

Wenn ein Streit über eine Zivilsache entstanden ist, kann eine Partei bei Gericht einen Antrag auf Schlichtung stellen.

Art. 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Schlichtungssache ist, soweit keine besonderen Bestimmungen eingreifen, das für den Wohnsitz, den Aufenthaltsort, die Geschäftsstelle oder das Büro des Gegners zuständige Amtsgericht oder das von den Parteien einvernehmlich bestimmte Landgericht oder Amtsgericht.

(2) Wenn der Gegner (ausgenommen juristische Personen oder andere Körperschaften oder Stiftungen) in Japan keinen Wohnort oder Aufenthaltsort hat oder wenn der Wohnsitz oder Aufenthaltsort unbekannt ist, ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes für die Schlichtungssache zuständig.

(3) Wenn der Gegner eine juristische Person oder eine andere Körperschaft oder eine Stiftung ist (ausgenommen ausländische Körperschaften oder Stiftungen) und es in Japan kein Büro oder eine Geschäftsstelle gibt oder das Büro oder die Geschäftsstelle unbekannt ist, ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Vertreters oder eines anderen Hauptgeschäftsführers für die Schlichtungssache zuständig.

(4) Wenn der Gegner eine ausländische Körperschaft oder Stiftung ist, die in Japan kein Büro oder Geschäftsstelle hat, ist das Amtsgericht am Wohnsitz des Vertreters oder eines anderen Hauptgeschäftsführers für die Schlichtungssache zuständig.

Art. 4 Verweisung

(1) Wenn das Gericht feststellt, dass es für die Schlichtungssache im Ganzen oder einen Teil davon nicht zuständig ist, muss es die Sache (soweit Abs. 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt) auf Antrag oder von Amts wegen an das zuständige Amtsgericht oder Landgericht verweisen. Wenn das Gericht feststellt, dass dies zur Erledigung der Sache besonders notwendig ist, kann es die Sache ungeachtet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit ganz oder teilweise an ein anderes zuständiges Gericht verweisen oder die Sache selbst erledigen.

(2) Wenn das Gericht feststellt, dass es für die Schlichtungssache im Ganzen oder einen Teil davon nicht zuständig ist, und es sich um eine Sache handelt, in der das Familiengericht nach Art. 244 des Familienverfahrensgesetzes (Gesetz Nr. 52/2011) die Schlichtung durchführen kann, muss das Gericht die Sache von Amts wegen an das zuständige Familiengericht verweisen. Wenn das Gericht jedoch feststellt, dass dies zur Erledigung der Sache besonders notwendig ist, kann es die Sache ungeachtet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit ganz oder teilweise an ein anderes Familiengericht verweisen.

(3) Das Gericht kann, auch wenn es die Zuständigkeit für die Schlichtungssache besitzt, die Sache ungeachtet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, von Amts wegen ganz oder teilweise an ein anderes zuständiges Gericht verweisen, wenn es feststellt, dass dies zur Erledigung der Sache angemessen ist.

Art. 4/2 Antrag auf Schlichtung

(1) Der Antrag auf Schlichtung muss durch Einreichung einer Antragschrift bei Gericht gestellt werden.

(2) In der Antragschrift nach Abs. 1 müssen die folgenden Angaben zur Sache gemacht werden:

- Parteien und deren gesetzliche Vertreter
- Inhalt des Antrags und Hauptpunkte des Streits.

Art. 5 Schlichtungsorgan

(1) Das Gericht führt die Schlichtung durch einen Schlichtungsausschuss durch. Wenn jedoch das Gericht dies für geeignet erachtet, kann auch ein Richter allein die Schlichtung durchführen.

(2) Auf Antrag einer Partei muss das Gericht die Schlichtung durch einen Schlichtungsausschuss durchführen.

Art. 6 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss ist mit einem Schlichtungsvorsitzenden und zwei oder mehreren Zivilschlichtern besetzt.

Art. 7 Bestimmung des Schlichtungsvorsitzenden usw.

(1) Den Schlichtungsvorsitzenden bestimmt das Landgericht aus dem Kreis der Richter.

(2) Die zum Schlichtungsausschuss gehörenden Zivilschlichter bestimmt das Gericht für jede Schlichtungssache.

Art. 8 Die Zivilschlichter

(1) Außer der Beteiligung an der Erledigung von Schlichtungssachen durch den Schlichtungsausschuss sollen die Zivilschlichter in anderen Schlichtungssachen, wenn dies vom Gericht angeordnet wurde, eine auf Fachkenntnissen und Erfahrung beruhende Meinung äußern, über die Lösung des betreffenden Streits die Meinung der an der Sache Beteiligten anhören, und weitere zur Erledigung der Sache notwendige Aufgaben übernehmen, die der Oberste Gerichtshof bestimmt.

(2) Die Zivilschlichter sind in Teilzeit angestellt. Der Oberste Gerichtshof erlässt die nötigen Bestimmungen über ihre Ernennung und Entlassung.

Art. 9 Ausschluss von Zivilschlichtern

(1) Für den Ausschluss von Zivilschlichtern gelten die Art. 11, Art. 13 Abs. 2, 8, 9, Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz Nr. 51/2011) entsprechend (ausgenommen die Bestimmungen über die Ablehnung).

(2) Für das Verfahren über den Ausschluss von Zivilschlichtern ist das Gericht zuständig, dem der Zivilschlichter angehört.

Art. 10 Vergütung

Die Zivilschlichter erhalten eine Vergütung, die in einem besonderen Gesetz festgelegt wird, sowie Reisekosten, Tagesgeld und Übernachtungsgeld nach den vom Obersten Gerichtshof zu treffenden Bestimmungen.

Art. 11 Teilnahme von Interessenbeteiligten

(1) Personen, die ein Interesse am Ergebnis der Schlichtung haben, können am Schlichtungsverfahren teilnehmen, wenn ihnen der Schlichtungsausschuss hierzu die Erlaubnis erteilt.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann, wenn er feststellt, dass dies angemessen ist, die Teilnahme von am Ergebnis der Schlichtung interessierten Personen am Schlichtungsverfahren anordnen.

Art. 12 Anordnungen vor der Schlichtung

(1) Der Schlichtungsausschuss kann, wenn er feststellt, dass dies für die Schlichtung dringend notwendig ist, vor der Schlichtung auf Antrag einer Partei dem Gegner sowie anderen an der Sache beteiligten Personen gegenüber Anordnungen treffen, die eine Veränderung des gegenwärtigen Zustands oder Verfügungen über den Gegenstand verbieten, oder die Beseitigung von Handlungen verlangen, durch die die Verwirklichung zum Inhalt der Schlichtung gehörender Punkte unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Anordnungen nach dem vorhergehenden Absatz sind nicht vollstreckbar.

Art. 12/2 Leitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss leitet der Schlichtungsvorsitzende.

Art. 12/3 Ladung zum Termin

Der Schlichtungsausschuss muss den Termin für das Schlichtungsverfahren bestimmen und die an der Sache Beteiligten laden.

Art. 12/4 Ort der Schlichtung

Der Schlichtungsausschuss kann im Hinblick auf den Sachverhalt der Angelegenheit die Schlichtung an einem geeigneten Ort außerhalb des Gerichts durchführen.

Art. 12/5 Aufnahme des Protokolls

Der Gerichtsschreiber hat über die Termine des Schlichtungsverfahrens ein Protokoll aufzunehmen. Dies kann unterbleiben, wenn es der Schlichtungsvorsitzende nicht für notwendig hält.

Art. 12/6 Akteneinsicht

(1) Die Parteien sowie Dritte, die ihr Interesse glaubhaft machen, können gegenüber dem Gerichtsschreiber Einsicht in die Akten des Schlichtungsverfahrens oder die Gestattung des Kopierens oder die Ausstellung von Kopien, beglaubigten Abschriften, gewöhnlichen Abschriften oder Auszügen daraus oder die Ausstellung von Bescheinigungen über das Schlichtungsverfahren verlangen.

(2) Auf die im vorherigen Absatz genannten Akten sind die Art. 91 Abs. 4 und 5 der Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 109/1995) entsprechend anzuwenden.

Art. 12/7 Ermittlung des Sachverhalts und Beweisaufnahme

(1) Der Schlichtungsausschuss ermittelt von Amts wegen den Sachverhalt und kann außerdem, wenn er dies für notwendig erachtet, auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann dem Schlichtungsvorsitzenden die Ermittlung des Sachverhalts oder die Beweisaufnahme übertragen.

Art. 13 Nichtdurchführung der Schlichtung

Wenn der Schlichtungsausschuss feststellt, dass die Sache ihrer Natur nach für eine Schlichtung nicht geeignet ist oder dass eine Partei zu unberechtigten Zwecken ohne Grund den Schlichtungsantrag gestellt hat, kann er die Sache ohne Durchführung der Schlichtung beenden.

Art. 14 Nichtzustandekommen der Schlichtung

Wenn der Schlichtungsausschuss feststellt, dass keine Aussicht auf das Zustandekommen einer Einigung zwischen den Parteien besteht oder dass die erzielte Einigung nicht angemessen ist und das Gericht keine Entscheidung nach Art. 17 erlässt, kann er ohne Zustandekommen einer Schlichtung die Sache beenden.

Art. 15 Entsprechende Anwendung auf Schlichtung durch den Richter

Die Art. 11 bis 14 gelten entsprechend, wenn der Richter die Schlichtung allein durchführt.

Art. 16 Zustandekommen der Schlichtung; Wirkung

Wenn zwischen den Parteien hinsichtlich der Schlichtung eine Einigung zustande kommt und diese in das Schlichtungsprotokoll aufgenommen wird, ist die Schlich-

tung zustande gekommen und die Eintragung im Protokoll hat die gleiche Wirkung wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich.

Art. 17 Entscheidung anstatt der Schlichtung

Das Gericht kann, wenn keine Aussicht auf Zustandekommen der Schlichtung vor dem Schlichtungsausschuss besteht und es dies für angemessen hält, nach Anhörung der Meinung der an dem betreffenden Schlichtungsausschuss beteiligten Zivilschlichter und nach Überlegung zu einer für beide Parteien fairen Lösung, in Würdigung aller Umstände, soweit es dem Inhalt der Anträge beider Parteien nicht widerspricht, von Amts wegen eine zur Lösung der Sache notwendige Entscheidung treffen. Es kann in dieser Entscheidung die Zahlung von Geld, die Herausgabe von Sachen oder andere vermögensbezogene Leistungen anordnen.

Art. 18 Einlegung des Widerspruchs

(1) Gegen die Entscheidung nach Art. 16 können die Parteien oder die Interessenbeteiligten Widerspruch einlegen. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen ab dem Tag des Erhalts der Entscheidung durch die Partei.

(2) Wenn das Gericht feststellt, dass der Widerspruch nach Abs. 1 unzulässig ist, hat es ihn zurückzuweisen.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung nach dem vorhergehenden Absatz, die den Widerspruch als unzulässig zurückweist, hat die Wirkung der Einstellung der Vollstreckung.

(4) Wird ein zulässiger Widerspruch eingelegt, verliert die nach Art. 17 getroffene Entscheidung ihre Wirkung.

(5) Wenn innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein Widerspruch eingelegt wird, hat die nach Art. 17 getroffene Entscheidung die gleiche Wirkung wie ein vor Gericht geschlossener Vergleich.

Art. 19 Klageerhebung bei Nichtzustandekommen der Schlichtung

Wenn die Sache nach Art. 14 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach Art. 15) beendet wurde oder wenn nach Art. 18 Abs. 4 eine Entscheidung ihre Wirkung verloren hat und der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht mit diesem Inhalt eine Klage mit der dem Ziel der Schlichtung entsprechenden Forderung erhoben hat, gilt die Klage als zum Zeitpunkt des Schlichtungsantrags erhoben.

Art. 19/2 Rücknahme des Schlichtungsantrags

Der Schlichtungsantrag kann bis zur Erledigung der Schlichtungssache ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nachdem eine Entscheidung nach Art. 17 getroffen wurde, wird die Rücknahme nur mit Zustimmung des Gegners wirksam.

Art. 20 Vom Prozessgericht angeordnete Schlichtung

(1) Das Gericht, bei dem eine Klage erhoben wurde, kann, wenn es dies für geeignet hält, von Amts wegen die Schlichtung hinsichtlich der Sache anordnen und sie durch das zuständige Gericht erledigen lassen oder selbst erledigen. Dies gilt nicht, wenn die Streitpunkte und Beweismittel in dieser Sache bereits geordnet worden sind und die Parteien nicht einverstanden sind.

(2) Wenn gemäß Abs. 1 die Schlichtung angeordnet wurde und die Schlichtung Erfolg hat oder eine Entscheidung nach Art. 17 wirksam geworden ist, gilt die Klage als zurückgenommen.

(3) Wenn das Prozessgericht nach Abs. 1 selbst die Schlichtung erledigt, bestimmt es den Schlichtungsvorsitzenden aus dem Kreis seiner Richter, ungeachtet der Bestimmung in Art. 7 Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden drei Absätze gelten entsprechend, wenn in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Schlichtung angeordnet wird.

Art. 20/2 Kostentragung bei erfolgreicher Schlichtung

(1) Wenn die Schlichtung Erfolg hat und keine besondere Regelung über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens getroffen wird, trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

(2) Wenn eine Schlichtung nach Art. 20 Abs. 1 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach Art. 20 Abs. 4) oder nach Art. 24/2 Abs. 2 über den Gegenstand eines Prozesses oder eines Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eröffnet wurde und die Schlichtung zustande gekommen ist, trägt jede Partei ihre Kosten des Prozesses oder des Verfahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst, soweit keine besondere Regelung getroffen wurde.

Art. 20/3 Unterbrechung des Prozesses

(1) Wenn über die Sache, die Gegenstand eines Schlichtungsantrags ist, ein Prozess rechtshängig ist, oder wenn nach Art. 20 Abs. 1 oder Art. 24/2 Abs. 2 über eine rechtshängige Sache Schlichtung angeordnet wurde, kann das Prozessgericht bis zur Beendigung der Schlichtung den Prozess unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Streitpunkte und Beweismittel in dieser Sache bereits geordnet worden sind und die Parteien nicht einverstanden sind.

(2) Der vorhergehende Absatz gilt entsprechend, wenn über die Sache, die Gegenstand eines Schlichtungsantrags ist, ein Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig ist oder wenn nach dem gemäß Art. 20 Abs. 4 analog anzuwendenden Art. 20 Abs. 1 über eine anhängige Sache der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Schlichtung angeordnet wurde.

Art. 21 Sofortige Beschwerde gegen andere Entscheidungen als Endentscheidungen

Gegen Entscheidungen im Schlichtungsverfahren, die keine Endentscheidungen sind, kann in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen und nach den vom Obersten Gerichtshof erlassenen Vorschriften sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Art. 22 Entsprechende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, sind auf die Schlichtung, soweit deren Natur nicht entgegensteht, die Bestimmungen des zweiten Buches des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Art. 40 und Art. 52 dieses Gesetzes gelten jedoch nicht.

Art. 23 In diesem Gesetz nicht geregelte Punkte

Neben den Regelungen in diesem Gesetz erlässt der Oberste Gerichtshof die für die Schlichtung notwendigen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Zivilschlichtungsbeamte

Art. 23/2 Ernennung der Zivilschlichtungsbeamten

(1) Die Zivilschlichtungsbeamten ernennt der Oberste Gerichtshof aus dem Kreis der Rechtsanwälte, die diesen Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt haben.

(2) Die Zivilschlichtungsbeamten führen nach Maßgabe dieses Gesetzes die zur Erledigung der Schlichtungssache notwendigen Dienstgeschäfte aus.

(3) Die Zivilschlichtungsbeamten können nach einer Amtszeit von zwei Jahren wiederernannt werden.

(4) Die Zivilschlichtungsbeamten sind in Teilzeit angestellt.

(5) Der Zivilschlichtungsbeamte kann gegen seinen Willen nur in einem der folgenden Fälle entlassen werden:

- wenn eine der Nummern des Art. 7 des Rechtsanwaltsgesetzes (Gesetz Nr. 205/1949) anzuwenden ist;
- wenn festgestellt wird, dass er wegen einer körperlichen oder geistigen Störung seine Amtspflichten nicht erfüllen kann;
- wenn eine Verletzung von Dienstpflichten oder ein anderes mit der Stellung eines Zivilschlichtungsbeamten unvereinbares Fehlverhalten festgestellt wird.

(6) Außer den Regelungen in diesem Gesetz erlässt der Oberste Gerichtshof die für Ernennung und Entlassung der Zivilschlichtungsbeamten notwendigen Bestimmungen.

Art. 23/3 Befugnisse der Zivilschlichtungsbeamten

(1) Der Zivilschlichtungsbeamte behandelt, wenn er vom Gericht beauftragt wurde, die Schlichtungssache.

(2) Der Zivilschlichtungsbeamte kann zur Erledigung der Schlichtungssache die in Art. 23/4 Abs. 3 Satz 2 und die nach diesem Gesetz (einschließlich der nach Art. 22 entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit) oder nach dem Gesetz über die besondere Schlichtung zur Förderung der Regulierung bestimmter Schulden (Gesetz Nr. 158/1999) dem Richter zugewiesenen, die Zivilschlichtung oder die Sonderschlichtung (einschließlich der dem Schlichtungsvorsitzenden zugewiesenen Angelegenheiten) betreffenden Befugnisse ausüben. Er hat außerdem

1. die Befugnisse des Gerichts hinsichtlich der Zivilschlichtung gemäß Art. 4, Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 17, gemäß dem nach Art. 30 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach Art. 33) entsprechend anwendbaren Art. 28, sowie gemäß Art. 34 und Art. 35;
2. die Befugnisse des Gerichts hinsichtlich der Zivilschlichtung nach den gemäß Art. 22 entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über die Freiwilligen

lige Gerichtsbarkeit (ausgenommen die Art. 13 und 14 Abs. 3 dieses Gesetzes [auch in der entsprechenden Anwendung nach Art. 15 dieses Gesetzes]);

3. die Befugnisse des Gerichts hinsichtlich der Zivilschlichtung nach dem Gesetz über die besondere Schlichtung zur Förderung der Regulierung besonderer Schulden (Gesetz Nr. 158/1999).

(3) Der Zivilschlichtungsbeamte übt seine Amtsbefugnisse unabhängig aus.

(4) Der Zivilschlichtungsbeamte kann, wenn es um die Ausübung seiner Befugnisse geht, dem Gerichtsschreiber des Gerichts die dessen Aufgaben betreffenden notwendigen Anweisungen erteilen. In diesem Fall gilt Art. 60 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz Nr. 59/1947) entsprechend für den Gerichtsschreiber, der eine solche Anweisung erhalten hat.

Art. 23/4 Ausschluss und Ablehnung von Zivilschlichtungsbeamten

(1) Für den Ausschluss und die Ablehnung eines Zivilschlichtungsbeamten gelten die Art. 11, Art. 12, Art. 13 Abs. 2 bis 4, Abs. 8, Abs. 9 des Gesetzes über das Verfahren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Wenn ein Antrag auf Ablehnung nach Art. 13 Abs. 5 (alle Nummern) des Gesetzes über das Verfahren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zurückgewiesen worden ist, wird das Schlichtungsverfahren entgegen dem nach dem vorherigen Absatz entsprechend anwendbaren Abs. 4 der genannten Vorschrift nicht unterbrochen.

(3) Über den Ausschluss oder die Ablehnung eines Zivilschlichtungsbeamten entscheidet das Gericht, dem der Zivilschlichtungsbeamte angehört, über den Ausschluss oder die Ablehnung eines Zivilschlichtungsbeamten, der einem Amtsgericht angehört, das örtlich zuständige Landgericht. Die Entscheidung nach Abs. 2 kann jedoch der abgelehnte Zivilschlichtungsbeamte treffen.

Art. 23/5 Vergütung des Zivilschlichtungsbeamten

Die Zivilschlichtungsbeamten erhalten eine Vergütung, die in einem besonderen Gesetz festgelegt wird, sowie Reisekosten, Tagesgeld und Übernachtungsgeld nach den vom Obersten Gerichtshof zu treffenden Bestimmungen.

2. Teil. Besondere Vorschriften

1. Abschnitt. Schlichtung über Baugrund und Gebäude

Art. 24 Angelegenheiten der Schlichtung über Baugrund und Gebäude. Zuständigkeit

Für Schlichtungssachen betreffend Streitigkeiten über Miete von Baugrund oder Gebäuden oder andere die Nutzung betreffende Streitigkeiten, ist das Amtsgericht am Ort der Belegenheit des Grundstücks oder Gebäudes zuständig oder aufgrund Vereinbarung der Parteien das für die Belegenheit zuständige Landgericht.

Art. 24/2 Vorhergehende Schlichtung über Erhöhung oder Herabsetzung von Pachtzins oder Mietzins

(1) Wer eine Klage über einen Anspruch auf Erhöhung oder Herabsetzung von Pachtzins oder Mietzins eines Grundstücks nach Art. 11 oder die Wohnungsmiete nach Art. 32 des Gesetzes über Pachtgrundstücke und Mietwohnungen (Gesetz Nr. 90/1991) erheben will, muss zuerst einen Antrag auf Schlichtung stellen.

(2) Wenn in einer Angelegenheit nach Abs. 1 Klage erhoben wird, ohne einen Schlichtungsantrag zu stellen, muss das mit der Klage befasste Gericht die Sache der Schlichtung zuweisen. Dies ist nicht notwendig, wenn das mit der Klage befasste Gericht feststellt, dass die Zuweisung zur Schlichtung nicht angemessen ist.

Art. 24/3 Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses in einer Schlichtungssache über Erhöhung oder Herabsetzung von Miet- oder Pachtzins

(1) Hinsichtlich einer Schlichtungssache, die einen Anspruch nach Art. 24/2 Abs. 1 betrifft, kann der Schlichtungsausschuss, wenn keine Aussicht auf Einigung der Parteien besteht oder wenn der Schlichtungsausschuss feststellt, dass eine erzielte Einigung nicht angemessen ist, und wenn sich die Parteien übereinstimmend in einem Schreiben nach dem Schlichtungsantrag in der betreffenden Sache einem vom Schlichtungsausschuss zu erlassenden Schlichtungsspruch unterworfen haben, auf Antrag einen zur Lösung der Sache geeigneten Schlichtungsspruch beschließen.

(2) Wenn der Schlichtungsspruch nach dem vorhergehenden Absatz in das Protokoll eingetragen worden ist, wird die Schlichtung als zustande gekommen angesehen und die Eintragung hat dieselbe Wirkung wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich.

2. Abschnitt. Schlichtung in Landwirtschaftssachen

Art. 25 Landwirtschaftliche Schlichtungssachen

Für Schlichtungssachen, die einen Streit über die Miete von Ackerland oder mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Grundstücken, Gebäuden oder anderem landwirtschaftlichen Vermögen (im folgenden Ackerland usw. genannt) oder einen anderen Streit über die Nutzung betreffen, gelten neben dem 1. Teil die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

Art. 26 Zuständigkeit

Für Schlichtungssachen nach Art. 25 ist das Landgericht am Ort der Belegenheit des Ackerlandes usw., das den Gegenstand des Streites bildet, oder bei Bestimmung durch Parteieinigung das Amtsgericht am Ort der Belegenheit zuständig.

Art. 27 Pachtbehörde und Pachtsekretariatsleiter

Die Pachtbehörde oder der Pachtsekretariatsleiter können, wenn sie im Termin des Schlichtungsverfahrens anwesend sind, oder außerhalb des Termins des Schlichtungsverfahrens ihre Ansicht gegenüber dem Schlichtungsausschuss äußern.

Art. 28 Anhörung der Ansicht der Pachtbehörde

Der Schlichtungsausschuss muss, wenn er die Schlichtung durchführen will, die Ansicht der Pachtbehörde und des Pachtsekretariatsleiters anhören.

Art. 29 Entsprechende Anwendung auf Schlichtung durch den Richter

Die Art. 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Schlichtung allein durch den Richter durchgeführt wird.

Art. 30 Entsprechende Anwendung auf Verweisung

Art. 28 gilt entsprechend, wenn das Gericht die Sache nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 verweisen oder selbst erledigen will oder wenn es eine Entscheidung nach Art. 17 treffen will.

Dritter Abschnitt. Schlichtung in Handelssachen

Art. 31 Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses bei Schlichtung in Handelssachen

Art. 24/3 gilt entsprechend, wenn die Schlichtung den Streit in einer Handelssache betrifft.

Vierter Abschnitt. Schlichtung über Bergbauschäden

Art. 32 Angelegenheiten der Schlichtung über Bergbauschäden. Zuständigkeit

Für die Schlichtung über einen Streit über den Ersatz von Bergbauschäden nach dem Bergbauschadensgesetz (Gesetz Nr. 289/1950) ist das Landgericht der Belegenheit des Grundstücks, von dem die Schäden ausgehen, zuständig.

Art. 33 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Schlichtung in Landwirtschaftssachen

Art. 24/3 und Art. 27 bis 30 gelten für die Schlichtungssachen nach Art. 32 entsprechend. In diesem Fall sind in Art. 27 und Art. 28 »Pachtbehörde und Pachtsekretariatsleiter« durch »Wirtschafts- und Industriebehördenleiter« zu ersetzen.

Fünfter Abschnitt. Verkehrsschlichtung

Art. 33/2 Angelegenheiten der Verkehrsschlichtung. Zuständigkeit

Für Schlichtungssachen über den Streit über Schadensersatz für eine durch den Betrieb eines Automobils verursachte Verletzung des Lebens oder des Körpers ist neben dem in Art. 3 bestimmten Gericht das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der Person, die Schadensersatz verlangt, zuständig.

Sechster Abschnitt. Schlichtung über Umweltschäden

Art. 33/3 Angelegenheiten der Schlichtung über Umweltschäden. Zuständigkeit

Für die Schlichtung in Streitigkeiten, die Schäden durch Umweltverletzung oder durch Beeinträchtigung des lebensnotwendigen Sonnenlichts, der Luftzufuhr usw.

betreffen, ist neben dem in Art. 3 bestimmten Gericht das Amtsgericht der Belegenheit des Grundstücks, von dem die Schäden ausgehen oder von dem ausgehende Schäden befürchtet werden, zuständig.

Dritter Teil. Strafbestimmungen

Art. 34 Entscheidung bei Nichterscheinen

Wenn ein an der Sache Beteiligter vom Gericht oder vom Schlichtungsausschuss eine Ladung erhalten hat und ohne rechtfertigenden Grund nicht erscheint, verhängt das Gericht gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 50 000 Yen.

Art. 35 Entscheidung bei Nichtbefolgung einer Anordnung

Wenn eine Partei oder ein Beteiligter ohne rechtfertigenden Grund einer Anordnung nach Art. 12 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach Art. 15) nicht Folge leistet, verhängt das Gericht gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Yen.

Art. 36 Entscheidung über das Ordnungsgeld

(1) Die Entscheidung über ein Ordnungsgeld nach Art. 34 und 35 wird auf Anordnung des Richters vollstreckt. Diese Anordnung hat dieselbe Wirkung wie ein vollstreckbarer Schuldtitel.

(2) Neben dem vorhergehenden Absatz findet auf die Entscheidung über das Ordnungsgeld das Buch 5 des Gesetzes über das Verfahren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (ausgenommen die Art. 119 und Art. 121 Abs. 1 und aus dem gleichen Gesetz die Teile in Art. 120 und Art. 122, die sich auf die Staatsanwaltschaft beziehen).

Art. 37 Vergehen der Verletzung des Beratungsgeheimnisses

Zivilschlichter oder Personen, die Zivilschlichter waren, werden zu einer Geldstrafe bis zu 300 000 Yen verurteilt, wenn sie ohne rechtfertigenden Grund über den Verlauf der Beratung oder über die Ansicht des Schlichtungsvorsitzenden oder der Zivilschlichter oder über die Mehrheitsverhältnisse dieser Ansichten etwas verlauten lassen.

Art. 38 Vergehen der Verletzung persönlicher Geheimnisse

Zivilschlichter oder Personen, die Zivilschlichter waren, werden zu Gefängnis bis zu einem Jahr oder zu Geldstrafe bis zu 500 000 Yen verurteilt, wenn sie ohne rechtfertigenden Grund persönliche Geheimnisse verraten, die sie bei der Ausübung ihrer Amtspflicht erfahren haben.

Ergänzende Bestimmungen

(Diese Bestimmungen, die insbesondere den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und seiner späteren Änderungen regeln, werden hier nicht abgedruckt.)

Anhang

Auszug aus der Verordnung des Obersten Gerichtshofs über die Schlichter in Zivilsachen und in Familiensachen (Nr. 5/1974)

Art. 1 Ernennung

Als Schlichter in Zivilsachen oder als Schlichter in Familiensachen ernennt der Oberste Gerichtshof Persönlichkeiten mit hohem Urteilsvermögen im Alter von mindestens 40 bis höchstens 70 Jahren, und zwar aus dem Kreis der Personen, die die Qualifikation zur Tätigkeit als Rechtsanwalt haben, oder die über fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Lösung von zivilrechtlichen oder familienrechtlichen Streitigkeiten nützlich sind, oder die reiche Kenntnisse und Erfahrungen im gesellschaftlichen Leben besitzen. Aus besonderen Gründen können auch Personen ernannt werden, deren Alter unter vierzig oder über siebenzig Jahren liegt.